

Magistrat der
Stadt Biedenkopf
Hainstraße 63
35216 Biedenkopf

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Frau Gerlach
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1521
E-Mail: GerlachD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16. Dezember 2022

Datum: 09. Januar 2023

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 16. Dezember 2022, eingegangen mit abschließenden Unterlagen am 09. Januar 2023, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 der HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.

Ich bitte zudem diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nachweislich am 15. Dezember 2022 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 20. Dezember 2022 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ich bitte um zukünftige Beachtung.
- ❖ Für den Stellenplan ist das Muster 13 GemHVO verbindlich anzuwenden. Ich bitte um entsprechende Anwendung.
- ❖ Weiterhin weise ich auf den Hinweis Nr. 4 zu § 13 GemHVO hin und erwarte eine künftige Beachtung.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2023 schließt der Ergebnishaushalt der Stadt Biedenkopf im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 243.104 € ab.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickeln sich die in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 jährlich erwarteten Überschüsse bis zum 31. Dezember 2026 zu einer kumulierten Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 4.256.234 €. Damit wird auch am Ende des Planungszeitraums ein Ausgleich in der Ergebnisplanung erreicht.

Gemäß dem beigefügten Finanzstatusbericht zum Haushalt 2023 existiert eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2022 von 18.255.005 € sowie eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

von 2.868.237 €. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Biedenkopf kann daher als gesichert bewertet werden.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnismittel genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert. Die Hebesätze liegen auf dem Niveau der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG), jedoch unterhalb der Durchschnittshebesätze des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie unterhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Stadt Biedenkopf in den kommenden Jahren mit Überschüssen. Sollte sich jedoch, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage einstellen, besteht bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2023 der Stadt Biedenkopf ebenfalls. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.497.531 € reicht aus, um die ordentliche Tilgung in Höhe von 1.211.132 € zu leisten.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Stadt Biedenkopf jährlich sowie in der kumulierten Betrachtung die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Stadt Biedenkopf bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2023 werden Investitionskredite in Höhe von 1.000.000 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist geringer als die ordentliche Tilgung und führt damit zu keiner Nettoneuverschuldung. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigte Kreditaufnahme ist nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den kommenden Planjahren keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass durch die Übernahme neuer Verbindlichkeiten künftige Haushalte belastet werden.

In § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 380.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 vorgesehen. In diesem Planungsjahr ist laut mittelfristiger Finanzplanung keine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch ist die Verpflichtungsermächtigung nicht genehmigungspflichtig.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Eingang von Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr zu einer Mittelbindung in den kommenden Haushaltsjahren führt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung sicherzustellen ist.

Zur Liquiditätssicherung hat die Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2023 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach wird dieser teilweise für einen unterjährigen Liquiditätsbedarf sowie für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Stadt Biedenkopf zum 31. Dezember 2022 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2021 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2021 einen Überschuss in Höhe von 1.832.872 € aus. Entgegen dem Planergebnis in Höhe von 301.372 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das stark verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2021 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung von 1.500.522 € auf 3.949.652 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 1.316.768 €. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand von 8.897.393 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

3. Allgemeine Hinweise

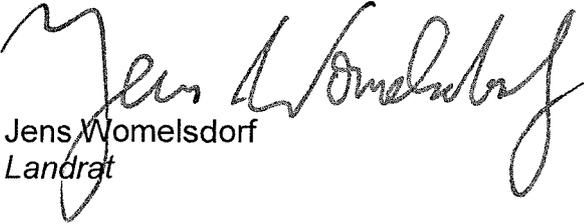
Im Übrigen empfehle ich der Stadt Biedenkopf die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Stadtverordneten als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise

ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Womelsdorf
Landrat



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Kredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i.W.: Eine Million Euro)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i.W.: Eine Million Euro)

Marburg, 09. Januar 2023

Jens Womelsdorf
Landrat



- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR